

Anlage 7 – Aufgabe 11

Der als Lehrer tätige Stpfl. B macht in der ESt-Erklärung für 01 u.a. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer i.H.v. EUR 10.500,00 geltend. Im Veranlagungsverfahren erschien ohne vorherige Ankündigung der zuständige Sachbearbeiter bei B, um das betreffende Zimmer in Augenschein zu nehmen. B verweigerte dem Finanzbeamten den Eintritt in seine Wohnung. Daraufhin erkannte der Sachbearbeiter die geltend gemachten Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten an.

Frage: Zu Recht?

Prüfungsschema:

1. Darf das Finanzamt eine solche Ermittlungsmaßnahme durchführen?
Das FA ermittelt von Amts wegen gem. §88(1) S.1 AO
2. Welche Ermittlungsmaßnahme darf das FA durchführen?
Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls §88 (1)S.3 AO
3. Ist der Steuerpflichtige oder ein Dritter zur Mitwirkung verpflichtet?
Mitwirkungspflicht ergreift sich aus §90 AO!
4. Welche Beweismittel kann das FA einfordern?
Das FA kann sich der Beweismittel nach §92 AO bedienen!
5. Hier hat FA-Beamte den Augenschein gem. §92 Nr.4 i.V.m. §§ 98,99 AO wahrgenommen
6. gem. §99 (1) S. 2 AO sollen die betroffenen Personen vor Beginn des Augenscheins verständigt werden. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben. Zu klären bleibt, ob das Wort „soll“ wie ein „muss“ oder wie ein „kann“ zu verstehen ist. Aktuelle Rechtsprechung ist hier nicht einheitlich. Aus diesem Grund kann der Fall in beide Richtungen gelöst werden (mit einer entsprechenden Begründung)

Anlage 9 – Aufgabe 2

Der Steuerpflichtige S. sucht den Sachbearbeiter B im FA auf und sieht dort seine Einkommensteuerakte mit dem Bescheid- nebst dazugehöriger ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung - liegen. B teilt dem S. mit, die Einkommensteuer betrage EUR 30.000,00.

Frage: Erfolgte eine wirksame Bekanntgabe?

Es erfolgte **keine** wirksame Bekanntgabe, da die Einhaltung des Schriftformerfordernis gem §157 AO nicht erfüllt ist.

Abwandlung: B händigt S den ESt-Bescheid zur Mitnahme aus. Erfolgte eine wirksame Bekanntgabe?

Bekanntgabe ist wirksam durch Übergabe – Schriftform gem. §157 AO ist erfüllt.

Anlage 7 – Aufgabe 13

Der Stpfl. R. gab für das Jahr 05 keine ESt-Erklärung ab. Im Jahre 07 schätzte das zuständige FA die ESt auf EUR 10.000,00. Den vorbehaltlosen Schätzungsbescheid, der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, gab das FA am 25.10.07 mit einfachem Brief zur Post. Als der Vollstreckungsbeamte V am 19.12.07 bei R. pfänden will, sagt R., er wisse gar nicht, warum V so kurz vor Weihnachten noch bei ihm sei, da er keinen Steuerbescheid vom FA erhalten habe.

Frage: Liegt ein vollstreckbarer Verwaltungsakt vor?

Ein vollstreckbarer VA liegt nur dann vor, wenn eine ordnungsgemäße Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes vorliegt. Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bekanntgabe sind:

Verwaltungsakt muss in den Machtbereich desjenigen für den er bestimmt ist. Im vorliegenden Sachverhalt bestreitet der Stpl. R. den Zugang des Steuerbescheides.

§122 AO – bei Streitigkeiten über den Zugang hat die Behörde den Zugang zu beweisen! Finanzamt kann Zugang nicht nachweisen

Somit liegt kein vollstreckbarer Verwaltungsakt vor.

Anlage 9 – Aufgabe 1

Der ESt-Bescheid 00 des S. geht am 15.10.01 mit einfachem Brief zur Post. Am 16.10.01 ruft der S. im Finanzamt (FA) an und erklärt, er werde Einspruch einlegen. Dieser geht am Montag, dem 19.11.01 beim FA ein. Der Sachbearbeiter B hatte aufgrund des Anrufs einen handschriftlichen Vermerk gefertigt und ist der Ansicht, die Rechtsbehelfsfrist sei mit dem 16.11. 01 abgelaufen. Der im Sachverhalt genannte ESt-Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Frage: Hat S fristgerecht mit dem Schreiben, das am 19.11.01 beim FA eingeht, Einspruch gegen den ESt-Bescheid 00 eingelegt?

Berechnung der Rechtsbehelfsfrist (siehe hierzu Übersicht Seite 18 des Skript)

1. Tag der Abgabe zur Post	15.10.01
2. Bekanntgabefiktion gem. §122 (2) Nr. 1 AO	+3 Tage
3. Bekanntgabezeitpunkt / Beginn der Frist	18.10.01
Überprüfung: 18.10.01 war kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag	
4. Dauer der Rechtsbehelfsfrist §355 AO	1 Monat
5. Ende der Rechtsbehelfsfrist	18.11.01
18.11.01 war Sonntag daraus folgt §108 (3) AO	19.11.01 24 Uhr

Mit Schreiben vom 19.11.01 hat der Steuerpflichtige fristgerecht Einspruch eingelegt!

Frage: Stellt der Anruf vom 15.10.01 die Einlegung eines Einspruchs dar?

Nein – denn Schrifterfordernis nach §357 (1) AO ist nicht erfüllt

Anlage 10 – Aufgabe 1

Der Steuerpfl. P. erhält am 09.03.03 seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 01 durch die Post übermittelt. Dieser Bescheid trägt das Datum 08.03.03. Gegen diesen Steuerbescheid legt Herr P. durch Schreiben vom 13.04.03, das er nachweislich persönlich am gleichen Tage beim FA abgibt (Eingangsstempel des FA 13.04.03), Einspruch ein. Der im Sachverhalt genannte ESt-Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Frage: Ist der Einspruch fristgerecht eingelegt?

Stellen Sie die Fristberechnung ausführlich dar. Gehen Sie dabei davon aus, dass der 09.03.03 ein Dienstag und der 09.04.03 Karfreitag ist.

Berechnung der Rechtsbehelfsfrist (siehe hierzu Übersicht Seite 18 des Skripts)

1. Tag der Abgabe zur Post	08.03.03
2. Bekanntgabefiktion gem. §122 (2) Nr. 1 AO	+3 Tage
3. Bekanntgabezeitpunkt / Beginn der Frist	11.03.0
Überprüfung: 11.03.03 war kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag	
4. Dauer der Rechtsbehelfsfrist §355 AO	1 Monat
5. Ende der Rechtsbehelfsfrist	11.04.03
11.04.03 war Sonntag daraus folgt §108 (3) AO	12.04.01 24 Uhr
12.04.03 war Ostermontag daraus folgt §108 (3) AO	13.04.01 24 Uhr

Mit Schreiben vom 13.04.03 hat der Steuerpflichtige fristgerecht Einspruch eingelegt!